



**Stadt Backnang  
Sitzungsvorlage**

**N r .            099/19/GR**

<b>Federführendes Amt</b>	Haupt- und Personalamt		
<b>Behandlung</b>	<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	18.07.2019	öffentlich

**Neubildung und Besetzung der Ausschüsse sowie Delegation in verschiedene Gremien**

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Neubildung und Besetzung der Ausschüsse sowie Delegation in verschiedene Gremien entsprechend der Anlage.

<b>Haushaltsrechtliche Deckung</b>	<b>HHSt.:</b>		
Haushaltsansatz:		EUR	EUR
Haushaltsrest:		EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR	EUR
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR	EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR	EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR	EUR

<b>Amtsleiter:</b>	<b>Sichtvermerke:</b>					
09.07.19  Datum/Unterschrift	I					
	Kurzzeichen Datum					

**Begründung:**

**1. Beschließende Ausschüsse**

Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und mindestens 4 Mitgliedern.

Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte.

Nach jeder Wahl der Gemeinderäte sind die beschließenden Ausschüsse neu zu bilden.

Die Gemeindeordnung geht davon aus, dass über die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse in der Regel Einigung erzielt wird (es ist jedoch Einstimmigkeit erforderlich).

Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder von den Gemeinderäten aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt.

Die Wahl muss geheim mit Stimmzetteln vorgenommen werden. Offene Wahl ist möglich, wenn kein Mitglied widerspricht.

Für die Wahl der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse kann jeder Gemeinderat einen Wahlvorschlag einreichen. Jeder Gemeinderat hat bei Verhältniswahl eine Stimme.

Bei Verhältniswahl gelten für die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge die Bestimmungen für die Wahl des Gemeinderats entsprechend.

**2. Beratende Ausschüsse**

Das Wahlverfahren ist völlig dem Gemeinderat überlassen.

Wenn eine Einigung über die Zusammensetzung eines beratenden Ausschusses nicht erzielt wird, kann das Wahlverfahren entsprechend der Wahl für beschließende Ausschüsse durchgeführt werden, es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die einzelnen Mitglieder nacheinander nach dem Verfahren des § 37 Abs. 7 gewählt werden und so von den Mehrheitsparteien eine Vertretung von Minderheiten verhindert wird. Der Bürgermeister hat bei der Wahl der beratenden Ausschüsse, im Gegensatz zu der im Falle der Nichteinigung durchzuführenden Wahl beschließender Ausschüsse, stets Stimmrecht.

Die beratenden Ausschüsse müssen nicht nach jeder Wahl neu gebildet werden.